



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr.1 und § 4 ARegV

wegen **Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

auf Antrag gegenüber der

Westnetz GmbH, Florianstr. 15-21, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- abgebender Netzbetreiber -

und der

Westfalen Weser Netz AG, Tegelweg 25, 33102 Paderborn, gesetzlich vertreten durch den Vorstand

- aufnehmender Netzbetreiber -

durch die Vorsitzende	Gerlinde Schmitt-Kanthak,
den Beisitzer	Rainer Bender
und den Beisitzer	Bernd Petermann,

am 25.10.2016 beschlossen:

1. Die mit Beschluss vom 23.12.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3764-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge vermindert.
2. Die mit Beschluss vom 21.10.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1169-11 ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die in **Anlage 1** genannten Beträge erhöht.
3. Hinsichtlich der Kosten ergeht eine gesonderte Entscheidung.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag gemäß § 26 Abs. 2 ARegV ein Verfahren zur Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 ARegV und § 29 Abs. 1 EnWG eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der abgebende und der aufnehmende Netzbetreiber ihren Sitz haben, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers wurden durch die Bundesnetzagentur erstmals mit Beschluss vom 23.12.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3764-11, festgelegt. Die darin festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen werden mit diesem Beschluss vermindert.

Der abgebende Netzbetreiber hat die Gemeinde Marsberg mit Wirkung zum 01.01.2013 an den aufnehmenden Netzbetreiber übergeben.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.10.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1169-11 ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für die zweite Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Festlegung der übergehenden kalenderjährlichen Erlösobergrenzenanteile für die zweite Regulierungsperiode wurde mit Schreiben vom 08.07.2015 durch den abgebenden Netzbetreiber gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt.

Die Beschlusskammer hat den beteiligten Netzbetreibern unter anderem mit Schreiben vom Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die beteiligten Netzbetreiber haben mit Schreiben vom 18.07.2016 bzw. mit der E-Mail vom 02.09.2016 Stellung genommen. Beide Netzbetreiber haben auf fehlende Angaben in der Anlage 3 hingewiesen. Zudem hat der abgebende Netzbetreiber darauf hingewiesen, dass der Ansatz für die volatilen Kostenanteile der Verlustenergie des Jahres 2016 in Höhe von -83.254 € zu ergänzen sei.

Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörden, in deren Bundesland der Sitz des abgebenden oder aufnehmenden Netzbetreibers belegen ist, wurden gemäß § 58 Abs. 1 S.2 EnWG beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Festlegung der übergehenden kalenderjährlichen Erlösberggrenzenanteile der beteiligten Netzbetreiber erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

1. Zuständigkeit

Gemäß § 54 Abs. 2 S. 5 EnWG ist stets diejenige Regulierungsbehörde für die Neufestlegung der Erlösberggrenzen des abgebenden und aufnehmenden Netzbetreibers nach § 26 Abs. 2 ARegV zuständig, welche die aufzuteilenden kalenderjährlichen Erlösberggrenzen des abgebenden Netzbetreibers ursprünglich festgelegt hat (BGH EnVR 18/14, Rz. 23).

Die Bundesnetzagentur hat die ursprüngliche Festlegung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen des abgebenden Netzbetreibers gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV erlassen. Die Bundesnetzagentur ist daher gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Bestimmung der übergehenden Erlösanteile der kalenderjährlichen Erlösberggrenzen erfolgt durch Neufestlegung nach § 26 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

3. Neubestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die beteiligten Netzbetreiber werden für die zweite Regulierungsperiode die sich aus **Anlage 1** ergebenden übergehenden Erlösobergrenzenanteile der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen neu festgelegt.

Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 23.12.2015 unter dem Aktenzeichen BK8-12/3764-11, ursprünglich festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des abgebenden Netzbetreibers werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** vermindert. Die mit Beschluss der Bundesnetzagentur vom 21.10.2014 unter dem Aktenzeichen BK8-12/1169-11 ursprünglich festgelegten Erlösobergrenzen des aufnehmenden Netzbetreibers werden für die zweite Regulierungsperiode jeweils um die Beträge in **Anlage 1** erhöht.

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV erfolgt auf Grundlage der Begründung der beteiligten Netzbetreiber zur Höhe des übergehenden Erlösanteils. Die Beschlusskammer hat unter anderem gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, ob die Summe beider Erlösobergrenzenanteile die für das abgebende Netz insgesamt festgelegte Erlösobergrenze nicht überschreitet.

Das Sachanlagevermögen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils wird in **Anlage 3** ausgewiesen. Die Strukturparameter und die für die Fortschreibung der FSV Verlustenergie bzw. Festlegung volatiler Kostenanteile relevanten Verlustenergiedaten des übergehenden Netzteils werden in **Anlage 4** ausgewiesen. Die beantragte und begründete Aufteilung der Erlösobergrenze erweist sich – auch unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Netznutzer – insoweit als sachgerecht.

Die der Aufteilung der Erlösobergrenzen zu Grunde liegende Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV sind in **Anlage 2** dargestellt.

4. Übertragung von Erweiterungsfaktor und Qualitätselement

Die beteiligten Netzbetreiber haben keinen Antrag gestellt, Beträge aus einem genehmigten Erweiterungsfaktor oder einem Qualitätselement zu übertragen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügten **Anlage 1 bis 4** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

- | | |
|-----------------|--|
| Anlage 1 | enthält die Erlösobergrenzenbestanteile des übergehenden Netz-
teils für alle Jahre der Regulierungsperiode, in Euro. |
| Anlage 2 | weist die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach
§ 11 Abs. 2 ARegV des übergehenden Netzteils für die ersten
beiden Kalenderjahre nach dem Netzübergang in Euro aus. |
| Anlage 3 | enthält das Sachanlagevermögen zu historischen Anschaffungs-
und Herstellungskosten des übergehenden Netzteils, in Euro. |
| Anlage 4 | dokumentiert die Strukturparameter und relevanten Daten für die
Anpassung der Verlustenergiekosten im Rahmen der FSV Ver-
lustenergie bzw. der Festlegung volatiler Kostenanteile des
übergehenden Netzteils. |

Etwaige Anpassungen der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bleiben unberührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Schmitt-Kanthak



Bender



Petermann

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzenanteile gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV

Zusammensetzung des Erlösbergrenzenanteils des übergehenden Netzteils												
Jahr	Erlösbergrenzen- anteil [EUR]	dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	nicht abgebaute beeinflussbare Kostenanteile [EUR]	Kostenanteile aus dem Verbraucher- preisgesamtindex nach § 6 Abs. 1 ARegV [EUR]	Kostenanteile aus dem generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [EUR]	Erweiterungs- faktor (inkl. VPI abzgl. PF) [EUR]	Qualitätselement [EUR]	Volatile Kostenanteile [EUR]	Saldo des Regulierungskontos [EUR]	Härtefall [EUR]	Sonstiges [EUR]



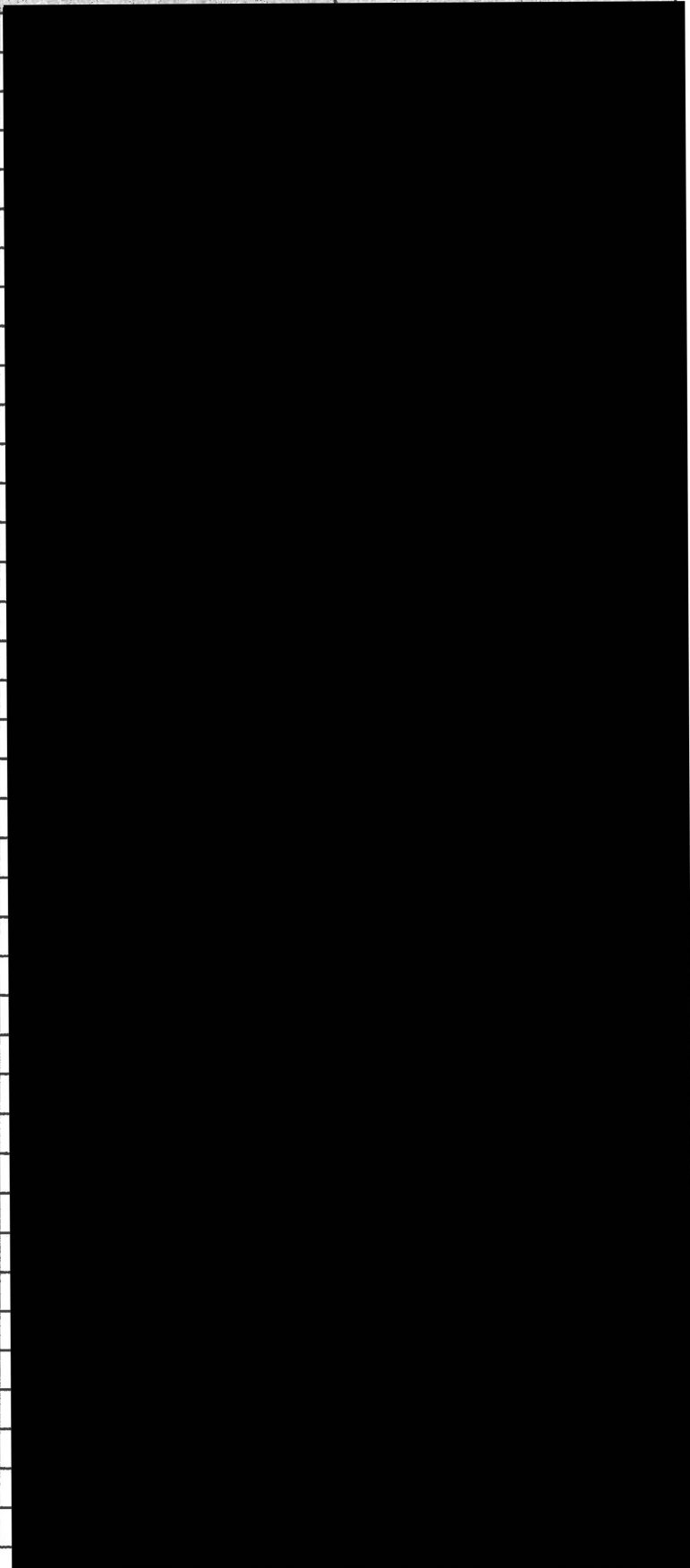
Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzenanteile gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile des übergehenden Netzteils					
ARegV § 11 Abs. 2	Bezeichnung	ERSTE Anpassung (01.01.2014)		ZWEITE Anpassung (01.01.2015)	
		Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]	Kosten [EUR]	Erlöse [EUR]
Nr. 1	Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten				
Nr. 2	Konzessionsabgaben				
Nr. 3	Betriebssteuern				
Nr. 4	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen				
Nr. 5	Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 10 Absatz 1 der Systemstabilitätsverordnung				
Nr. 6	Kapitalkosten aus genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV				
Nr. 6a	Auflösung des Abzugsbetrags nach § 23 Absatz 2a ARegV				
Nr. 7	Mehrkosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln				
Nr. 8	Vergütungen für dezentrale Einspeisungen nach § 18 StromNEV				
Nr. 8b	Zahlungen an Städte oder Gemeinden nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 StromNEV				
Nr. 9	Betrieb. und Tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschl. vor 31.12.08)				
Nr. 10	Betriebs- und Personalratstätigkeit				
Nr. 11	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten				
Nr. 12	(zur Zeit nicht belegt)				
Nr. 12a	Forschung und Entwicklung nach Maßgabe des § 25a ARegV				
Nr. 13	Auflösung von BKZ / Netzanschlusskostenbeiträgen in Verbindung mit der StromNEV				
Nr. 14	Kosten und Erlöse aus dem bundesweiten Ausgleichsmechanismus nach § 2 Abs. 4 des EnLAG				
Nr. 15	finanzieller Ausgleich nach § 17d Abs. 4 EnWG				
Satz 2, Nr. 1	Kompensationszahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 2	Erlöse aus dem Engpassmanagement nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003				
Satz 2, Nr. 3	Kosten für die Beschaffung der Energie zur Erbringung von Ausgleichsleistungen, einschließlich der Kosten für die lastseitige Beschaffung				
Satz 2, Sonstige	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Stromversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen				
Satz 4	Kosten oder Erlöse aufgrund einer freiwilligen Selbstverpflichtung nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV				
	Summe:				
	Gesamt:				

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
Grundstücke		
2005		
2004		
2002		
1997		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1986		
1985		
1982		
1981		
1979		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1970		
1969		
1968		
1967		
1965		
1964		
1962		
1961		
1959		
1958		
1957		
1956		
1954		
1953		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1952		
1948		
Kabel Mittelspannungsnetz		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1978		
1977		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1970		
1969		
1968		
1967		
1966		
1965		
1964		
1963		
1962		
1961		
1960		
1959		
1958		
1957		
1956		
1955		
1954		
Kabel 1 kV		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		
2002		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1970		
1969		
1968		
1967		
1966		
1965		
1964		
1963		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1962		
1961		
1960		
1959		
1958		
Freileitungen Mittelspannungsnetze		
2006		
2002		
2001		
1996		
1995		
1994		
1993		
1989		
1988		
1987		
1984		
1981		
1980		
1977		
1976		
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1969		
1968		
1967		
1966		
1965		
1964		
1963		
1962		
1961		
1960		
1959		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1958		
1957		
1956		
1955		
1951		
Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive		
2012		
2011		
2007		
1985		
1968		
1964		
380 / 220/110/30/10 kV-Stationen		
2012		
1997		
1996		
1994		
1993		
1992		
1990		
1986		
1985		
1983		
1981		
1980		
1977		
1974		
1973		
1972		
1971		
1968		
1967		
1965		
1963		
1961		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1959		
Ortsnetzstationen		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2003		
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
1982		
1981		
1980		
1979		
1978		
1977		
1976		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
1975		
1974		
1973		
1972		
1971		
1970		
1969		
1968		
1967		
1966		
1965		
1964		
1963		
1962		
1961		
1960		
1959		
1958		
1957		
1956		
1955		
1954		
1953		
1952		
1951		
1948		
Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger		
2012		
2011		
2010		
2009		
2008		
2007		
2006		
2005		
2004		
2003		

Sachanlagevermögen (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) des übergehenden Netzteils		
Jahr	Nutzungsdauer	AK/HK [EUR]
2002		
2001		
2000		
1999		
1998		
1997		
1996		
1995		
1994		
1993		
1992		
1991		
1990		
1989		
1988		
1987		
1986		
1985		
1984		
1983		
Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen		
1972		
Betriebsgebäude		
1977		
1951		
Verwaltungsgebäude		
1976		

Festlegung der kalenderjährlichen Erlösberggrenzenanteile gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV

Strukturparameter und Verlustenergie des übergelenden Netzteils		
Strukturparameter	Einheit	Wert
Versorgte Fläche (NS)	km ²	
Geographische Fläche (MS)	km ²	
Anschlusspunkte (NS)	Anzahl	
Anschlusspunkte (MS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS)	Anzahl	
Einspeisepunkte (NS), die auch Anschlusspunkte sind	Anzahl	
Einspeisepunkte (MS)	Anzahl	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (MS/NS)	kW	
Zeitgleiche Jahreshöchstlast (HS/MS)	kW	
Verlustenergie	Einheit	Wert
Kosten für Verlustenergie in der Ausgangsbasis	EUR	
Verlustenergiemenge	kWh	